

wird, daß die nächste Generalversammlung möglichst früh stattfindet.

**Der Vorstand des Elsaß-Lothringischen Buchhändler-Vereins.**

Karl F. Trübner, stellvertretender Vorsitzender.  
W. Heinrich, Schriftführer.  
P. Bomhoff, Kassierer.  
Julius Volke in Gebweiler.  
Paul Even in Metz.

**Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins  
der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zu dem Entwurfe  
eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend  
die Erhebung von Reichsstempelabgaben**

vom 1. Juli 1881 / 29. Mai 1885.

An  
den Deutschen Reichstag.

Dem hohen Reichstag gestattet sich der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler als der anerkannte berufene Vertreter der Interessen des gesamten deutschen Buchhandels mit Bezug auf den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 / 29. Mai 1885 die folgenden Vorstellungen ganz ergebenst zu unterbreiten.

Ist der unterzeichnete Vorstand auch vollständig davon überzeugt, daß das deutsche Volk zur Erhaltung der Macht des Reiches die nötigen Mittel aufbringen muß, da nur unter dem Schutze einer kräftigen und den Frieden erhaltenden Regierung Handel und Gewerbe sich zum Gedeihen und zur Blüte entwickeln können, und daß deshalb diese Erwerbsthätigkeit am ersten berufen ist, dem Reiche die Wege zu neuen Einnahmequellen zu öffnen, so hält er sich doch auch für verpflichtet, den hohen Reichstag auf diejenigen Bedenken aufmerksam zu machen, welche in buchhändlerischen Kreisen gegen die durch die vorerwähnte Gesetzesvorlage beabsichtigte Einführung eines Quittungs- und Frachtpapierstempels berechtigterweise erhoben werden.

Es ist zunächst unzweifelhaft, daß die in dem Gesetzentwurfe geforderte Abgabe eines Stempels für Quittungen im Fall ihrer Einführung nicht von dem Großhandel, sondern hauptsächlich von dem Kleinhandel, also dem wirtschaftlich schwächeren Teil der Handels- und Gewerbetreibenden, getragen werden würde. Kommt doch der Großhändler gerade mit Rücksicht auf seinen umfangreicheren, auf größere Umsätze berechneten Geschäftsbetrieb nur selten in die Lage, seine Außenstände mittels quittierter Rechnungen einzuziehen. Dagegen wird der Kleinhändler und Handwerker durch die Natur seines Geschäftes, die Art des Betriebes und die hiermit verbundene Notwendigkeit des Kreditgebens auch für Forderungen von geringerer Höhe gezwungen, alltäglich eine große Anzahl Rechnungen auszugeben und über die aus solchen Rechnungen an ihn gezahlten Beträge Quittung zu leisten; er würde deshalb verpflichtet werden, weit häufiger und in höherem Maße, als der Großhändler dies nötig hätte, Abgaben für geleistete Quittungen zu entrichten.

Ganz besonders aber müßte der Kleinhändler im Buchhandel, der Sortimentbuchhändler, durch die Verpflichtung zur Entrichtung dieses Quittungsstempels belastet werden. Die Eigentümlichkeiten des buchhändlerischen Verkehrs würden zur Folge haben, daß von dem Sortimentbuchhändler der Quittungsstempel oft doppelt für ein und dieselbe Buchware und zwar sowohl beim Einkauf als beim Verkauf zu entrichten wäre.

Den Sortimentbuchhändler würde zudem diese Stempelabgabe um so empfindlicher treffen, als der Verkehr zwischen ihm und dem Verleger ein überaus reger und mannigfaltiger und der Sortimentbuchhändler genötigt ist, zur Deckung sein es

Bedarfes Buchwerke von Tausenden von Verlegern in unzähligen Posten im Werte von unter 20 Mark und darüber zu beziehen und nach buchhändlerischem Gebrauch gegen Quittung oder Nachnahme bar zu bezahlen. Wenn ferner zu bedenken ist, welches Maß von Unzuträglichkeiten und Beschwerden die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe für Quittungen herbeiführen müßte, angesichts der im Buchhandel üblichen, in Leipzig als dem Centralpunkte des deutschen Buchhandels wöchentlich stattfindenden Börsenabrechnungen, insbesondere aber der zur Ostermesse in Leipzig über Tausende von buchhändlerischen Konten zu bewirkenden allgemeinen Abrechnung, so erscheint die Beunruhigung, welche der die Quittungssteuer einführende Gesetzesentwurf namentlich in buchhändlerischen Kreisen erregt hat, durchaus begreiflich und auch ganz begründet.

Würde doch die vom Gesetzgeber in den Motiven zu dem Gesetzentwurf ausgesprochene Absicht, diese Steuer derart zu gestalten, daß sie durch ihre Anlage nicht vexatorisch und durch ihre Höhe nicht empfindlich wird, mit Rücksicht auf die besonders dem Buchhandel drohenden Beschwerden in das gerade Gegenteil gekehrt und hierdurch der Buchhandel in empfindlicher Weise geschädigt werden, ohne daß für das Reich daraus ein besonderer Nutzen erwachsen würde.

Nicht minder belästigend würde aber auch der durch den Gesetzentwurf zur Einführung empfohlene Stempel für Frachtpapiere auf einzelne Zweige des Buchhandels einwirken. Würde sich die Abgabe für Frachtpapiere beim Großhandel als eine im Verhältnis zur Anzahl und Größe der zu befördernden Frachten nur geringe Ausgabe darstellen, so würde andererseits dieser Stempel den Kleinhändler im Buchhandel, den Sortimentbuchhändler, ganz besonders und auch schwerer als andere Handelstreibende belasten. Bietet sich dem Kaufmann in der Regel die Möglichkeit, seine Waren in wenigen großen Posten zu beziehen, so bedingt die Eigenart der Buchware, die aus Tausenden verschiedener Artikel besteht und deren Bedarf einem steten Wechsel unterworfen ist, daß die Buchhändler täglich eine große Anzahl Büchersendungen von Leipzig, als der Centralstelle des deutschen Kommissionsbuchhandels, beziehen müssen, deren relativ geringer Wert eine Erhöhung der an sich schon großen Versandspesen durch Zuschlag einer Abgabe für die Frachtpapiere schwerlich ertragen wird.

Wollte der Sortimentbuchhändler künftig bei dem Bestehen der Verpflichtung zur Abgabe eines Stempels für Quittungen und Frachtpapiere in seinem Geschäftsbetrieb sein Auskommen finden, so wäre er genötigt, zur Erspargung der Stempelsteuer für Quittungen die Bestellungen bei den einzelnen Verlegern möglichst so zu bemessen, daß keine Sendung den Betrag von 20 Mark übersteigt, und Bücher, deren Preis sich diesem Betrag nähert, wiederholt einzeln, statt wie bisher in größerer Anzahl zu beziehen, zur Erspargung der Abgabe für Frachtpapiere aber seinen Kommissionär zu beauftragen, bei Postsendungen unter einer Adresse nur zwei, anstatt wie bisher Regel war, drei oder mehr Pakete à 5 Kilo zu befördern, damit der Portosatz von einer Mark nicht überschritten würde. Auf diese Weise würde aus diesem Verkehrszweige dem Reiche eine nennenswerte Einnahme überhaupt nicht zugeführt, der Sortiment- und Kommissionsbuchhandel aber mit einer Mühe und Mehrarbeit belastet werden, die eine gedeihliche Ausübung dieser Erwerbsthätigkeit künftig hemmen müßte.

Wird durch vorstehende Ausführungen dargethan, welche Erschwerungen und Belästigungen, ja Benachteiligungen allen Zweigen des Buchhandels durch Einführung einer Abgabe für Quittungen und Frachtpapiere zugefügt werden würde, und wie wenig belangreich bei aller Mühe und Arbeit, welche die Erhebung dieser Steuern verursachen müßte, das Steuererträgnis für das Reich selbst sein würde, so glaubt der unterzeichnete Vorstand, daß die dem Buchhandel drohende Schädigung selbst in dem Fall nicht ganz abgewendet werden könnte, wenn, wie es ja immerhin mög-